

**Richtlinie
zur
Bezuschussung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern
im Landkreis Esslingen**

Der Landkreis Esslingen gewährt vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 auf Grundlage dieser Förderrichtlinie Zuschüsse zur Erstbeschaffung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern (DFI-Anzeiger) an ÖPNV-Haltestellen.

Präambel

Die schnelle Versorgung von Fahrgästen mit aktuellen Betriebsdaten und Informationen über Störungen oder Verspätungen sowie Anschlussmöglichkeiten ist ein Qualitätsmerkmal des ÖPNV, das einen immer höheren Stellenwert bekommt. Die stetige Versorgung der Fahrgäste mit Echtzeit-Informationen über die Pünktlichkeit und die Erreichbarkeit von Anschlussfahrten wird immer wichtiger, um einem modernen und kundenfreundlichen ÖPNV gerecht zu werden.

Als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) möchte der Landkreis Esslingen durch eine Zuschussung von DFI-Anzeigern den Einsatz von Echtzeit-Informationssystemen im Landkreis weiter fördern.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Kommunen im Landkreis Esslingen.
- (2) Eine Förderung ist nur für die ÖPNV-Haltestellen möglich, die in der Anlage 1 (förderfähige DFI-Anzeiger-Haltestellen) enthalten sind.
- (3) Kommunen, die keine Haltestelle mit einer Wertungszahl ≥ 3 nach Anlage 1 haben, können für max. eine Haltestelle einen Förderantrag stellen.
- (4) Anstelle der in Anlage 1 definierten förderfähigen Haltestellen kann in begründeten Fällen eine andere Haltestelle zur Förderung beantragt werden. Dies ist im Vorfeld mit dem Landkreis abzustimmen. Die Entscheidung, ob diese Haltestellen gefördert werden, trifft der Landkreis.
- (5) Kommunen mit mehreren Ortsteilen können in begründeten Fällen max. eine weitere Haltestelle zur Förderung beantragen, wenn diese in einem anderen Ortsteil liegt. Dies ist im Vorfeld mit dem Landkreis abzustimmen. Die Entscheidung, ob diese Haltestelle gefördert wird, trifft der Landkreis.
- (6) Soweit während der Laufzeit dieser Förderrichtlinie für weitere ÖPNV-Haltestellen der erforderliche Bedarf festgelegt wird, gilt für diese Haltestellen die Richtlinie entsprechend.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Erstbeschaffung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern („klassische“ DFI und DFI-Light) an Haltestellen von Bussen, Stadtbahnen und Zügen. Anzeiger an Bussteigen an zentralen Verknüpfungspunkten mit S-Bahn-Halt werden nur dann gefördert, wenn sie bezüglich ihrer Lage nicht unmittelbar an der S-Bahn-Station errichtet werden.
- (2) Der Landkreis Esslingen stellt für die Förderung in den Jahren 2023 bis 2025 Haushaltsmittel in Höhe von 190.000 Euro zur Verfügung. Dabei entfallen auf das Jahr 2023 90.000 Euro und auf die Jahre 2024 und 2025 jeweils 50.000 Euro.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Dynamische Fahrgastinformationsanzeiger informieren Fahrgäste an ÖPNV-Haltestellen über Verspätungen oder Anschlüsse zu anderen öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie sind schematisch gestaltet und so angebracht, dass Fahrgäste Liniennummern, Fahrtziele und die nächsten Fahrtmöglichkeiten auf einen Blick ablesen können. „Klassische“ DFI-Anzeiger sind größere Anzeiger, die einen 230 V Stromanschluss benötigen. DFI-Light-Anzeiger sind kleinere Anzeiger, die über Ladestrom oder auf Batteriebasis betrieben werden.
- (2) Die Vorgaben des VVS zum Layout, zur Technik der Informationsanzeiger und aus dem Rahmenvertrag sind einzuhalten.
- (3) DFI-Anzeiger werden unabhängig davon gefördert, ob sie strom-, batterie- oder solarbetrieben sind.

§ 4 Antragstellung

- (1) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Dem Antragsformular (Anlage 2) sind die entsprechenden Kostennachweise beizufügen.
- (2) Der Landkreis Esslingen ist berechtigt, im Rahmen der Antragsprüfung weitere Unterlagen vom Antragsteller anzufordern, sofern diese für eine sachliche Prüfung erforderlich sind.
- (3) Der Antragsteller hat den Zuschuss spätestens 6 Monate nach Rechnungseingang zu beantragen. Später eingegangene Anträge sind nicht zuschussfähig.
- (4) Letzter Antragstellungstermin für Mittel aus dem Förderprogramm ist der 30.09.2025.

§ 5 Art, Höhe und Umfang des Zuschusses

- (1) Der Landkreis Esslingen erstattet dem Antragsteller 25 % der Beschaffungskosten der DFI-Anzeiger einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zu den Beschaffungskosten zählen auch die Kosten für die Halterungen der Fahrgastinformationsanzeiger. Die Zuschüsse beinhalten nur die Kosten der Erstbeschaffung der jeweiligen Informationsanzeiger. Montage- bzw. Verkabelungskosten und die Installation der Software sind nicht zuschussfähig. Maximal gewährt der Landkreis Esslingen jedoch pro ÖPNV-Haltestelle (Anlage 1) einen Betrag von 3.000 Euro.

- (2) Kommunen, die nach der Anlage 1 keinen förderfähigen DFI-Light-Anzeiger haben, können für max. eine Haltestelle einen Förderantrag stellen. Anstelle der in Anlage 1 definierten förderfähigen Haltestellen kann in begründeten Fällen eine andere Haltestelle zur Förderung beantragt werden. Die Entscheidung, ob diese Haltestelle gefördert wird, trifft der Landkreis.
- (3) Für Kommunen mit mehreren Ortsteilen, in denen nach der Anlage 1 keine förderfähigen Haltestellen vorgesehen sind, gilt Folgendes: Diese Kommunen können in begründeten Fällen max. eine weitere Haltestelle zur Förderung beantragen, wenn diese in einem anderen Ortsteil liegt. Die Entscheidung, ob diese Haltestelle gefördert werden kann, trifft der Landkreis.
- (4) Zum Vorsteuerabzug berechnigte Antragsteller erhalten eine Förderung in Höhe von 25 % der Netto-Beschaffungskosten.
- (5) Die Antragsteller haben darauf zu achten, dass die Beschaffungskosten nach Abs. 1 auf der Rechnung separat ausgewiesen sind.
- (6) Gefördert werden DFI-Anzeiger, die die technischen Anforderungen des VVS-Systemkonzepts erfüllen. Bei abweichenden Systemen und / oder Schnittstellen ist die erforderliche Kompatibilität der beschafften Anzeiger durch den Antragsteller gegenüber der VVS GmbH und dem Zuschussgeber nachzuweisen. Über die Einrichtung und den Betrieb von DFI-Anzeigern ist mit dem VVS eine Vereinbarung abzuschließen.
- (7) Eine Mehrfachförderung je ÖPNV-Haltestelle durch den Landkreis Esslingen ist ausgeschlossen.
- (8) Auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen

- (1) Die Bewilligung der Zuschussmittel erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung des Landkreises Esslingen.
- (2) Die Auszahlung bewilligter Zuschussmittel erfolgt in der Regel innerhalb 6 Wochen nach Zugang der Förderbestätigung, sofern diese im Rahmen der für das Antragsjahr festgesetzten Haushaltsmittel umgesetzt werden kann. Die Förderung richtet sich nach dem Antragseingang.
- (3) Soweit die Fördermittel eines Haushaltsjahres erschöpft sind und weitere bewilligte Zuschussanträge vorliegen, werden diese Zuschüsse in den folgenden Haushaltsjahren aus den dort zur Verfügung stehenden Fördermitteln ausbezahlt.
- (4) Das Förderprogramm wird insgesamt geschlossen, wenn der Gesamtbetrag von 190.000 Euro ausgeschöpft ist.
- (5) Grundsätzlich stehen Leistungen, die der Antragsteller für die Beschaffung von DFI-Anzeigern nach § 2 aus einem anderen Rechtsgrund erhält (z.B. aus dem „Sofortprogramm Saubere Luft“ des Bundes), der Förderung durch den Landkreis nicht entgegen. Zuschüsse von anderer Seite gehen den Zuschüssen nach § 5 insoweit vor, als eine Überdeckung von mehr als 100 % entsteht. In diesem Fall wird der Zuschuss bis zu 100 % Kostendeckung gewährt.

§ 7 Verpflichtung des Zuschussempfängers

- (1) Mit Erteilung des Zuschusses verpflichtet sich der Zuschussempfänger, einen zuverlässigen Betrieb der geförderten DFI-Anzeiger sicherzustellen. Im Falle des Ausfalls eines Anzeigers hat der Zuschussempfänger schnellstmöglich für die Instandsetzung des defekten Anzeigers zu sorgen.
- (2) Kommt der Zuschussempfänger dieser Verpflichtung trotz zweifacher Aufforderung nicht nach, ist der Landkreis Esslingen berechtigt, die Rückzahlung des bewilligten Zuschusses in Abhängigkeit vom Restwert innerhalb von 5 Jahren nach Rechnungsstellung zu verlangen.
- (3) Wird der Rechtsgrund für eine Überdeckung von mehr als 100% nach § 6 Absatz 5 Satz 2 dem Antragsteller innerhalb von 5 Jahren nach Rechnungsstellung bekannt, so verpflichtet er sich, den Landkreis Esslingen umgehend schriftlich zu informieren. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind daraufhin unverzüglich zurück zu erstatten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und wird auf der Internetseite des Landkreises Esslingen veröffentlicht.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie beträgt 3 Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens mit Ausnahme der Regelungen des § 7, diese gelten darüber hinaus. Anträge, die nach Fristablauf beim Landkreis Esslingen eingehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Esslingen, den

Heinz Eininger
Landrat

Liste der förderfähigen DFI-Anzeiger-Haltestellen im Landkreis Esslingen

Anlage 2 zur **Vorlage 095/2022**

Anlage 1 zur Förderrichtlinie

Legende	Normale Schrift = Förderfähige Haltestelle für DFI-Light-Anzeiger mit einer Wertungszahl von größer gleich 3,0 (81 Haltestellen)
	Grau hinterlegt = 1 förderfähige Haltestelle für DFI-Light-Anzeiger je Gemeinde mit einer Wertungszahl kleiner 3,0 (27 Haltestellen)
	Fett markiert = Förderfähige Haltestellen für klassische DFI-Anzeiger (15 Haltestellen)

Tageswerte Mo-Fr
Nachfrageniveau Herbst 2017

Ort	Haltestelle	Einsteiger Fahrtbeginn	Aussteiger Fahrtende	Umsteiger Summe	Gesamt- belastung	Wertungszahl
Aichtal	Aich Ort	231	167	39	437	2,6
Aichtal	Aich Ort	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Aichwald	Schanbach Kreisverkehr	262	183	10	456	2,4
Altbach	Altbach Im Braunkiel	67	78	0	145	0,7
Altdorf	Altdorf Stuttgarter Str.	155	136	4	295	1,5
Altenriet	Altenriet Schule	89	89	0	178	0,9
Baltmannsweiler	Baltmannsweiler Kreissparkasse	213	216	21	450	2,5
Bempflingen	Bempflingen Bahnhof	121	189	4	314	1,6
Beuren	Beuren Balzholzer Str.	92	114	7	213	1,1
Bissingen	Bissingen (T) See	189	141	24	354	2,0
Deizisau	Deizisau Rathaus	315	225	12	552	2,9
Denkendorf	Denkendorf Hindenburgstr.	316	310	1	627	3,2
Denkendorf	Denkendorf Stadion	289	323	0	612	3,1
Dettingen	Dettingen (T) Volksbank	61	118	2	182	0,9
Erkenbrechtsweiler	Erkenbrechtsweiler Untere Str.	176	172	15	364	2,0
Esslingen	Berkheim Am Wiesengrund	216	254	56	526	3,2
Esslingen	Berkheim Gemeindezentrum	399	403	7	809	4,2
Esslingen	Essl.(N) Ebershaldenfriedhof	348	229	6	583	3,0
Esslingen	Essl.(N) Katharinenstaffel	313	262	20	595	3,2
Esslingen	Esslingen (N) Bismarckstr.	503	446	2	952	4,8
Esslingen	Esslingen (N) Charlottenplatz	1.778	1.611	10	3.399	17,3
Esslingen	Esslingen (N) Hochschulzentrum	335	322	0	657	3,3
Esslingen	Esslingen (N) Kleiner Markt	500	718	50	1.268	6,9
Esslingen	Esslingen (N) Maille	784	1.054	40	1.878	9,9
Esslingen	Esslingen (N) Neckar Forum	441	364	34	839	4,6
Esslingen	Esslingen (N) Pliensauturm	928	851	373	2.152	14,5
Esslingen	Esslingen (N) Schelztor	980	1.171	107	2.258	12,5
Esslingen	Esslingen (N) Schwimmbad	813	878	15	1.706	8,8
Esslingen	Hkr. Wäldenbronn Kreuzung	315	268	12	594	3,1
Esslingen	Hohenkreuz	494	578	7	1.079	5,5
Esslingen	Mettingen Bahnhof	2.905	2.806	112	5.822	30,6
Esslingen	Mettingen Burgunderstr.	368	381	9	757	3,9
Esslingen	Zell Bahnhof	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Esslingen	Oberessl. Indexstr./Bahnhof	489	391	427	1.306	10,7
Esslingen	Oberesslingen Gartenstadt	293	358	0	651	3,3
Esslingen	Oberesslingen Lerchenäcker	386	715	8	1.109	5,7
Esslingen	Oberesslingen Steinhalde	1.013	1.025	10	2.048	10,5
Esslingen	Oberesslingen Th.-Heuss-Gymn.	339	292	3	634	3,2
Esslingen	Pliensauv. A.-Stifter-Schule	573	695	0	1.268	6,4
Esslingen	Pliensauv. Weilstadt Weilstadt	742	518	119	1.379	8,1
Esslingen	Serach Schulzentr. Nord	435	283	2	721	3,7
Esslingen	St. Bernhard E.-Bolz-Straße	277	330	0	607	3,1
Esslingen	Sulzgries Zentrum	408	354	14	776	4,1
Esslingen	Zell Bahnhof	2.912	3.006	169	6.087	32,5
Esslingen	Zell Berufl. Schulzentrum	224	414	0	638	3,2
Esslingen	Zollberg	697	672	4	1.373	7,0
Esslingen	Zollberg Mutzenreisstr.	358	398	24	779	4,2
Filderstadt	Bernhausen Ed.-Spranger-Gymn.	393	381	0	774	3,9
Filderstadt	Bonlanden Marktstraße	392	344	8	745	3,9
Filderstadt	Harthausen Linde	303	408	2	713	3,6
Filderstadt	Plattenhardt Rathaus	380	408	18	806	4,3
Filderstadt	Sielmingen Rathaus	377	329	41	746	4,2
Frickenhausen	Frickenhausen Bahnhof	467	430	290	1.187	8,8
Frickenhausen	Frickenhausen Kelterstr.	351	236	2	588	3,0
Frickenhausen	Linsenhofen	326	352	0	679	3,4
Großbettlingen	Großbettl. Bettlinger Forum	84	53	0	137	0,7
Hochdorf	Hochdorf (ES) Rathaus	172	148	1	320	1,6
Holzmaden	Holzmaden Bf	52	74	6	132	0,7
Kirchheim	Kirchheim (T) Bahnhof / ZOB	4.055	4.018	3.031	11.104	85,2
Kirchheim	Kirchheim (T) Stadthalle	297	285	6	588	3,0

Kirchheim	Ötlingen Bahnhof	554	479	24	1.057	5,6
Kirchheim	Kirchheim (T) Bahnhof	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Kirchheim	Ötlingen Bahnhof	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Kohlberg	Kohlberg Rathaus	134	130	5	270	1,4
Köngen	Köngen Rathaus	120	105	0	225	1,1
Leinfelden-Echterdingen	Echterdingen Bahnhof	3.945	3.539	2.044	9.529	67,8
Leinfelden-Echterdingen	Echterdingen Hirschstr.	527	387	17	931	4,9
Leinfelden-Echterdingen	Leinfelden Bad	515	593	5	1.113	5,7
Leinfelden-Echterdingen	Leinfelden Bahnhof	3.855	4.099	2.158	10.112	71,9
Leinfelden-Echterdingen	Leinfelden Frank	519	610	0	1.129	5,7
Leinfelden-Echterdingen	Leinfelden Neuer Markt	105	105	387	598	6,7
Leinfelden-Echterdingen	Leinfelden Unteraichen	630	622	57	1.309	7,2
Leinfelden-Echterdingen	Musberg Kirche	341	321	1	663	3,4
Leinfelden-Echterdingen	Oberaichen Bahnhof	1.209	963	229	2.400	14,4
Leinfelden-Echterdingen	Echterdingen Bahnhof	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Leinfelden-Echterdingen	Leinfelden Bahnhof	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Leinfelden-Echterdingen	Oberaichen Bahnhof	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Lenningen	Oberlenningen Bahnhof/ZOB	554	635	160	1.349	8,4
Lichtenwald	Thomashardt Hegenloher Str.	61	68	0	129	0,7
Mettingen	Mettingen Bahnhof	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Neckartailfingen	Neckartailfingen Rathaus	76	75	1	152	0,8
Neckartenzlingen	Neckartenzl. Auwiesenschule	776	876	0	1.653	8,4
Neidlingen	Neidlingen Mitte	147	87	11	244	1,3
Neuffen	Neuffen Bahnhof	747	746	469	1.961	14,4
Neuffen	Neuffen	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Neuhausen	Neuhausen (F) Brühlsiedlung	376	438	23	837	4,5
Notzingen	Notzingen Rathaus	89	123	4	216	1,1
Nürtingen	Nürtingen Krankenhaus	305	854	0	1.159	5,9
Nürtingen	Nürtingen Mühlstraße	290	268	12	570	3,0
Nürtingen	Nürtingen Plocher Str.	133	24	180	337	3,4
Nürtingen	Nürtingen Schillerplatz	431	286	7	724	3,7
Nürtingen	Nürtingen Vorstadt	345	249	6	600	3,1
Oberboihingen	Oberboihingen	254	215	0	469	2,4
Ohmden	Ohmden Rathaus	67	75	0	142	0,7
Ostfildern	Kemnat Rosenstraße	345	416	0	761	3,9
Ostfildern	Nellingen Hindenburgstr.	541	459	29	1.029	5,5
Ostfildern	Nellingen Ostfildern	3.302	3.696	904	7.902	48,7
Ostfildern	Nellingen Schulzentrum	279	369	23	670	3,6
Ostfildern	Nellingen Technische Akademie	1.088	899	1	1.988	10,1
Ostfildern	Parksiedlung	1.092	1.062	2	2.157	11,0
Ostfildern	Ruit	2.071	2.324	408	4.803	28,2
Ostfildern	Ruit Krankenhaus	239	318	32	589	3,3
Ostfildern	Ruit Zinsholz	602	524	43	1.169	6,3
Ostfildern	Scharnhausen Rathaus	609	470	158	1.237	7,8
Ostfildern	Nellingen Ostfildern	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Ostfildern	Scharnhauser Park	2.261	2.183	54	4.498	23,3
Ostfildern	Scharnhauser Park Kreuzbrunnen	1.397	1.133	969	3.499	27,0
Ostfildern	Ruit	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				

Ostfildern	Scharnhauser Park/Kreuzbrunnen	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Owen	Owen Bahnhof	178	258	22	457	2,5
Plochingen	Plochingen Bahnhof	5.722	5.662	5.576	16.961	139,2
Plochingen	Plochingen Lettenäcker	524	584	0	1.108	5,6
Plochingen	Plochingen Stumpenhof	246	340	5	591	3,0
Plochingen	Plochingen Bahnhof	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Reichenbach	Reichenb.(F) Stgt.-/Hauptstr.	178	98	40	316	2,0
Schlaitdorf	Schlaitdorf Rathaus	77	93	0	170	0,9
Unterensingen	Unterensingen Stern	115	133	0	249	1,3
Weilheim	Weilheim (T) KSK/Brunnenstr.	352	376	46	774	4,4
Wendlingen	Wendlingen (N) Bahnhof	2.897	2.972	1.717	7.585	54,8
Wernau	Wernau (N) Bahnhof	1.460	1.510	708	3.678	25,4
Wernau	Wernau	Empfehlung aus der VVS-Prioritätenliste (Anlage 2 der VFA-Sitzungsvorlage 94/2012)				
Wolfschlügen	Wolfschlügen Löwen	373	348	19	739	3,9

auf Bezuschussung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern (DFI)
im Landkreis Esslingen

Eingang: _____

[illegible]

Anlage 2

der Richtlinie zur Bezuschussung von dynamischen
Fahrgastinformationsanzeigern im Landkreis Esslingen



Landkreis
Esslingen

		☐	☐	
		☐	☐	
		☐	☐	
		☐	☐	
		☐	☐	
		☐	☐	
		☐	☐	
		☐	☐	
_____ _____ Ort, Datum Unterschrift <i>Mit seiner Unterschrift sichert der Antragsteller die Korrektheit der oben angegebenen Daten zu.</i>				

Dem Antrag sind beizulegen:

- Rechnungsbelege über die Beschaffungskosten
- Nachweis der VVS-System-Kompatibilität (Bestätigung des VVS/Bestellung über den VVS-Rahmenvertrag/Kopie des Vertrags mit dem VVS)
- Kartenausschnitt oder grafische Darstellung des Standorts sowie Foto des/der installierten Anzeiger/s

2. Förderbestätigung (vom Landratsamt auszufüllen):

Der Zuschuss wird gewährt in Höhe von:	_____ €
Ansprechpartner: Landratsamt Esslingen Amt für ÖPNV und Mobilität Sachgebiet 463 – Nahverkehr und Infrastrukturplanung 73726 Esslingen a.N. 0711 3902-42494 OEPNV@lra-es.de	Datum, Unterschrift: